

- b) sämtliche Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude,
 c) die zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen, als: Gottesäcker und Begräbnisplätze, Marktplätze, Straßen, Communications- und sonstige öffentliche Wege,
 d) Nedungen und keiner Benutzung fähige Flächen, als: sterile Sandshollen, Stein- und Kieshorste, ungangbare Haldensturze, wüste Flußufer &c.
 e) Flüsse, Bäche, Lachen und Moräste,
 f) Realgerechtigkeiten, Zinsen, Servitute und dergleichen.

Die Motive zu §. 4 sagen:

Das Verzeichniß der steuerfrei bleibenden Gegenstände ist aus der gedachten Geschäftsanweisung vom Jahre 1838 entnommen und hat folglich bereits ständische Zustimmung.

Die Deputation bemerkt hierbei Folgendes:

Diese Paragraphe enthält die schon §. 3 der mehrgedachten Geschäftsanweisung bezeichneten Ausnahmen von §. 2, d. h. die der Steuerpflichtigkeit nicht unterliegenden Grundstücke; nur folgende wenige Veränderungen finden sich im Gesekentwurf gegen Letztere:

1.

hat man aus der Unterabtheilung a den Satz:

„wozu auch die zu den allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten, ingleichen die zu den beiden Landes- schulen Meissen und Grimma gehörigen Grundstücke zu rechnen sind,“

weggelassen und dafür die Worte:

„oder Staatsanstalten gehörigen,“

gesetzt.

Die zweite Kammer hat jedoch auch diese Worte auf Anrathen ihrer Bericht erstattenden Deputation in Wegfall gebracht, weil das Wort Staatsanstalten (man hat hierbei auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Universität Leipzig, deren Immobilienbesitzthum steuerpflichtig geworden, hingewiesen) verschiedener Deutung fähig sei.

Dieser Ansicht, sowie dem Beschluß wird zwar beizustimmen sein, insoweit hierdurch die Wiederaufnahme der in der Geschäftsanweisung gebrauchten Worte:

„wozu auch die zu den allgemeinen Straf- und Versorgungsanstalten gehörigen Grundstücke zu rechnen sind“

vermieden wird, da das Vermögen dieser Anstalten unzweifelhaft zu dem Staatsvermögen gehört, zweifelhaft aber ist es, ob auch das Besitzthum der beiden Landes- schulen dazu zu rechnen, mehr scheint dies dem Stiftungsvermögen anzugehören; es ist schon von dem Herrn Finanzminister bei der Berathung in der zweiten Kammer ausdrücklich die Frage:

ob man das Vermögen dieser Schulen zum Staatsvermögen gezählt habe?

gestellt und vom Referenten bejaht worden.

Es erscheint deshalb jedenfalls gerathener, diesen Zweifel im Gesek zu entfernen, und man empfiehlt, zwar der zweiten Kammer hinsichtlich des Wegfalls der Worte:

„oder Staatsanstalten gehörigen“

beizustimmen, dagegen an deren Stelle aus der Geschäftsanweisung die Worte:

1. 70.

„sowie den beiden Landes- schulen Grimma und Meissen gehörigen &c.“

aufzunehmen.

2.

Die Unterabtheilung sub b hat gegen die Geschäftsanweisung den Zusatz erhalten:

„und dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude,“ was dem Princip vollkommen angemessen ist.

Bei der künftigen Redaction wird am Schlusse der Unterabtheilung c ein u. s. w. beizufügen sein.

Wenn in dem Punkte sub d der ungangbaren Halden im Gegensatz der gangbaren, welche §. 2 sub a als steuerpflichtig aufgeführt, gedacht wird, so rechtfertigt sich dies aus den eigenthümlichen Verhältnissen derselben; sie sind eigentlich ein verlassenes Eigenthum; die Geschäftsanweisung gedenkt der Halden §. 3 sub d ebenfalls, und daß dort nur die ungangbaren gemeint, geht aus §. 99 deutlich hervor.

Die Deputationen empfehlen

die Annahme der §. mit dem Zusatze zu a.

Graf Hohenthal (Püchau): Ich will mir nur eine kurze Anfrage an den Herrn Referenten erlauben, in Hinsicht der unter b aufgeführten Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienste gewidmeten Gebäude, ob hierunter nur die Kirchen als Gebäude verstanden werden, oder als moralische Personen, so daß, wenn z. B. eine Kirche eine Wiese u. dergl. besitzt, diese auch versteuert werden muß?

Referent Bürgermeister Schill: Lediglich die Gebäude.

Bürgermeister Starke: Ich erlaube mir die Frage, wie in §. 4 das Wort: „befindlichen“ auszulegen sei? wahrscheinlich nicht allein im Sinne des praesens, sondern auch des futuri? daß mithin, wenn der Staat künftig noch Grundstücke acquirirt, die Steuer auch wegfällt?

Referent Bürgermeister Schill: Ja wohl.

Freiherr v. Friesen: Ich erlaube mir die Anfrage, wie es, da hier von öffentlichen Plätzen die Rede ist, mit Exercierplätzen bei einer Garnisonstadt gehalten wird? ob da die Steuer vom Stadtrathe gegeben werden muß, oder ob da die Steuer abgeschrieben wird auf die Zeit, wo der Platz als Exercierplatz benutzt wird, oder ob sie vom Kriegsministerium auf diese Zeit übertragen und in Ausgabe gebracht wird? Es scheint wohl besser zu sein, daß sie auf diese Zeit abgeschrieben wird.

Referent Bürgermeister Schill: Es kommt darauf an, wer Eigenthümer des Platzes ist, nämlich entweder hat der Staat den Platz gekauft als Exercierplatz, und da erfolgt die Abschreibung, oder es ist der Platz von der Commun erpachtet, und dann gibt der Eigenthümer die Steuern fort, wie von jedem andern verpachteten Grundstücke.

Bürgermeister Gottschald: Auch ich erbitte mir eine Auskunft zu demselben Punkte, nämlich darüber, ob unter den sub c zu öffentlichen und allgemeinen Zwecken bestimmten Oberflächen auch allgemeine öffentliche Turnplätze und Schießplätze mit begriffen sind, und zwar was Schießplätze betrifft, von öffentlich